

# **Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot „Sonnenland“ für die Anschlussbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Ferienbetreuung der Gemeinde Eschbach vom 22. Juni 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat am 22. Juni 2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **§1 Trägerschaft, ergänzende Angebote**

- (1) Den Grundschülern der Rappoltsteiner Grundschule in Eschbach wird eine zusätzliche Betreuung nach dem Schulunterricht als „Anschlussbetreuung“ am Nachmittag und eine „flexible Nachmittagsbetreuung“ angeboten. Ebenso findet eine Ferienbetreuung an bis zu sieben Wochen im Jahr statt. Zwei Wochen in den Osterferien, eine Woche in den Pfingstferien, drei Wochen in den Sommerferien sowie eine Woche in den Herbstferien. Die Anschlussbetreuung und die flexible Betreuung finden erst ab einer Teilnehmeranzahl von 8 Kindern statt. Die Ferienbetreuung findet erst ab einer Teilnehmeranzahl von 6 Kindern statt.
- (2) Träger dieser Betreuungsangebote ist die Gemeinde Eschbach.

## **§2 Betreuungsinhalt**

- (1) Grundlage des Betreuungsangebotes ist das Betreuungskonzept der „Anschlussbetreuung“ bzw. der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
- (2) Während der Ferienbetreuung finden ausschließlich Bastelaktionen, Ausflüge, Besichtigungen etc. statt.

## **§3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Anschlussbetreuung, in die flexible Nachmittagsbetreuung sowie in die Ferienbetreuung erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine schriftliche Anmeldebestätigung begründet.
- (2) Die Aufnahme der Kinder in die flexible Nachmittagsbetreuung ist nur bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Ganztagschule möglich.

- (3) Für die Anmeldungen ist ein spezielles Formular auszufüllen, welches in der Rappoltsteiner Grundschule im Schulsekretariat erhältlich ist. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden das monatliche Betreuungsentgelt mittels Banklastschrift zu erbringen. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr. Bei Anmeldung während des Schuljahres gilt diese bis zum Schuljahresende. Die Schülerinnen und Schüler werden, wenn noch Platz vorhanden, jeweils zu Monatsbeginn aufgenommen.
- (4) In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschüler/innen der Rappoltsteiner Grundschule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Soweit in der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ freie Plätze vorhanden sind, können dort auch Grundschüler/innen, welche in Eschbach wohnen, aber in einer anderen Grundschule angemeldet sind, aufgenommen werden.
- (5) Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kündigung des Betreuungsvertrages kann zum Schulhalbjahr 31.01., zum Schuljahresende 30.07. und bei Wegzug zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Schulsekretariat einzureichen. Die Entscheidung über deren Zulässigkeit wird vom Bürgermeisteramt Eschbach in Rücksprache mit der Schulleitung der Rappoltsteiner Grundschule getroffen.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger, in Rücksprache mit der Schulleitung der Rappoltsteiner Grundschule, außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
  - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung.
  - Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung durch durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt, und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht.
  - Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

#### **§ 4 Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe/Ferienbetreuung**

- (1) Die „Anschlussbetreuung“ findet in der Regel von 12.00 bis 14.00 Uhr an Unterrichtstagen statt.

- (2) Die ergänzende Betreuung der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ findet in der Regel freitags von 12 bis 14 Uhr statt.
- (3) Für Ganztagskinder gibt es eine flexible Nachmittagsbetreuung montags bis donnerstags von 15 bis 16 Uhr.
- (4) Die Betreuungszeiten der Ferienbetreuung finden von 8.00 bis 14.00 Uhr von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) statt.
- (5) Über Fehlzeiten (Krankheit etc.) ist das Schulsekretariat noch am gleichen Tag telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei Infektionskrankheiten darf die Betreuung nicht besucht werden.

### **§ 5 Aufsicht, Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/innen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie entlassen die Schüler/innen unmittelbar nach Ende der Betreuung in bzw. an der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Heimweg, besteht nicht. Für Schüler/innen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (2) Die Schüler/innen sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung (gegen Unfälle) versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort der Schulleitung/Sekretariat zu melden.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen. Es wird empfohlen die Gegenstände mit dem Namen des Schülers/der Schülerin zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern/innen verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Betreuungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der Anschlussbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei. Dies gilt nicht für die Ferienbetreuung.
- (2) Für die neu kalkulierten Benutzungsentgelte, wurde für die Anschlussbetreuung und flexible Nachmittagsbetreuung ein Kostendeckungsgrad von 60% und für die Ferienbetreuung von 80% festgelegt. Die Kosten werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Das Betreuungsentgelt beträgt für die Betreuung:

<b>Betreuungsmodelle</b>	<b>Benutzungs- entgelt / pro Monat (FB je Woche) *</b>
<b>Anschlussbetreuung</b>	
Anschlussbetreuung Mo-Fr (12-13 Uhr)	<b>40 €</b>
Anschlussbetreuung Mo-Fr (12-14 Uhr)	<b>70 €</b>
<b>Flexible Nachmittagsbetreuung</b>	
flexible Nachmittagsbetreuung Fr (12-14 Uhr)	<b>21 €</b>
flexible Nachmittagsbetreuung Mo-Do (15-16 Uhr)	<b>34 €</b>
<b>Ferienbetreuung Mo-Fr (8.00-14 Uhr)</b>	
Ferienbetreuung Mo-Fr (8.00-14 Uhr)	<b>92 €</b>

\*Das Benutzungsentgelt wird auf volle Euro aufgerundet.

- (4) Das Betreuungsentgelt wird zum 5. eines Monats fällig. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift.
- (5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch Fernbleiben des Schülers/der Schülerin.
- (6) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Laufe des Schuljahres ist das Betreuungsentgelt ab dem 5. des Monats zu bezahlen, in dem die Betreuung erstmals stattfindet.
- (7) Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung wird kurz vor Beginn der jeweiligen Betreuung (Osterferien, Pfingstferien, Sommerferien, Herbstferien) abgebucht.
- (8) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Sie haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 7 Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eschbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Eschbach, 22.06.2023



Mario Schlafke  
Bürgermeister

